

Vertrag
über die Erbringung von Flexibilitätsleistungen –
Engpassmanagement

abgeschlossen zwischen

Austrian Power Grid AG

Wagramer Straße 19, IZD Tower, 1220 Wien
FN 177696v

– in der Folge kurz „**APG**“ genannt –

und

[Vertragspartner]

[Firmensitz]

[FN]

– in der Folge kurz [„**Anlagenbetreiber**“] genannt –

– einzeln oder beide gemeinsam in der Folge auch „Vertragspartner“ genannt –

Präambel

APG ist als Übertragungsnetzbetreiberin bzw. Regelzonenführerin verpflichtet, Engpässe im Netz zu ermitteln und Maßnahmen zu setzen, um Engpässe zu vermeiden oder zu beseitigen (Engpassmanagement – EPM). In diesem Zusammenhang ist sie auf Basis der Regelungen gemäß § 140 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EiwG) ermächtigt, mit Marktteilnehmern Verträge über die Erbringung von Flexibilitätsleistungen bzw. EPM (Erhöhung oder Reduktion der Rückspeisung am Netzanschlusspunkt) abzuschließen.

Der Anlagenbetreiber ist für den Einsatz oder die Vermarktung der im Anlage 1 angeführten Anlagen verantwortlich.

Die Parteibezeichnung „Anlagenbetreiber“ kann auch Marktteilnehmer umfassen, die für den Einsatz oder die Vermarktung der jeweiligen Anlagen verantwortlich sind, ohne deren Eigentümer oder technischer Betreiber zu sein. Der Anlagenbetreiber handelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner wie folgt:

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag wird unter Zugrundelegung der **Allgemeinen Bedingungen für Engpassmanagement (AB EPM)** abgeschlossen. Die AB EPM sind auf der Homepage der APG unter **xxx** abrufbar und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags. Über die für den Anlagenbetreiber anwendbaren Bestimmungen der AB EPM hinaus sollen die Regelungen dieses Vertrages zur Anwendung kommen.
- 1.2 Gegenstand dieses Vertrags ist die Erbringung von Flexibilitätsleistungen durch den Anlagenbetreiber zur Vermeidung oder Beseitigung von Netzengpässen im Übertragungsnetz (Engpassmanagement) gemäß § 140 Abs. 1 Z 1 lit. b EiwG.
- 1.3 Der Anlagenbetreiber räumt APG das Recht ein, gemäß § 140 Abs. 1 Z 1 lit. b EiwG Flexibilitätsleistungen von den in Anlage 1 aufgelisteten Kraftwerken (Vertragskraftwerke) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten gemäß § 140 Abs. 2 und 3 EiwG anzufordern bzw. abzurufen und diese über die Engpassmanagement-Bilanzgruppe (EPM BG) von APG abzuwickeln.
- 1.4 Der Anlagenbetreiber ist berechtigt und verpflichtet, den energiewirtschaftlichen Einsatz für die Vertragskraftwerke auszuüben sowie die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Er verfügt über die zur Disposition der Vertragskraftwerke erforderlichen Verfügungsrechte und stellt sicher sowie bestätigt, dass ihm sämtliche hierfür erforderlichen Rechte wirksam eingeräumt wurden. Der Anlagenbetreiber stellt sicher, dass der Anlage 1 jeweils dem aktuellen Stand entspricht. Er wird APG unverzüglich informieren, mindestens 5 Werktage vor in Krafttreten der Änderung, wenn die für die Leistungserbringung erforderlichen Rechte oder Zugriffsmöglichkeiten eingeschränkt oder entzogen werden.
Es steht jedem Vertragspartner jederzeit frei Vertragskraftwerke mit entsprechender Information an den jeweils anderen Vertragspartner aus dem Anlage 1 zu streichen.
- 1.5 Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, den von der APG angeforderten Einsatz der Kraftwerke nach Können und Vermögen sicherzustellen. Eventuelle Einschränkungen im Verteilernetz, an dem das jeweilige Kraftwerk angeschlossen ist, haben Einfluss auf das Können und Vermögen im obigen Sinne.

- 1.6 Durch den Vertragsabschluss bestätigen die Vertragspartner die AB EPM, die auf das Rechtsverhältnis anwendbaren Sonstigen Marktregeln und darauf basierende Technischen Dokumentationen, insbesondere den Redispatch Implementation Guide, sowie die technischen Regeln in ihrer jeweils geltenden Fassung vollinhaltlich zu kennen und verpflichten sich, diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Des Weiteren bestätigen die Vertragspartner mit Vertragsabschluss, dass die Anforderungen gemäß AB EPM sowie Redispatch Implementation Guide erfolgreich durch APG abgenommen wurden. Zudem verpflichten sich die Vertragspartner, sämtliche einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- 1.7 Mit Inkrafttreten des gegenständlichen Vertrages tritt der zwischen den Vertragspartnern am TT.MM.JJJJ abgeschlossene xy samt zugehörigen Nebenvereinbarungen, Nachträgen und Abänderungen außer Kraft.
- 1.8 Leistungen aus diesem Vertrag können, sofern zwischen den Vertragspartnern hierüber Einvernehmen besteht, auch durch Dienstleister erbracht werden. Diese Dienstleistungen sowie daraus resultierende Haftungen sind dem jeweiligen beauftragenden Vertragspartner zuzurechnen. Die entsprechenden Leistungen sind in Anlage 4 geregelt.

2 Entgelt

- 2.1 Für den Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten gemäß § 140 Abs. 2 EIWG, die dem Anlagenbetreiber durch die Erbringung von Flexibilitätsleistungen gemäß § 140 Abs. 1 Z 1 lit. b EIWG entstehen, kommt das in der jeweils geltenden Verordnung gemäß § 140 Abs. 3 EIWG (Engpassmanagementverordnung – EPM-V) festgelegte Verfahren zur Entgeltermittlung zur Anwendung.
- 2.2 Die näheren Bestimmungen zum Verfahren, zur Berechnung sowie zur Zahlungsabwicklung ergeben sich aus den AB EPM.
- 2.3 Die für die Abwicklung der Verrechnung gemäß Punkt 6 der AB EPM erforderlichen Daten sind in den Anlagen 5 (Unternehmensdatenstammblatt) sowie 6 (Erklärung Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung) anzugeben und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3 Vertragslaufzeit

- 3.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsletzten, 24:00 Uhr gekündigt werden, wobei die Kündigung schriftlich zu erfolgen hat und zur Beurteilung der Wahrung dieser Frist der Eingangszeitpunkt beim anderen Vertragspartner maßgeblich ist.
- 3.2 Das Recht jedes Vertragspartners, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen, bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere wiederholte schwerwiegende Verstöße gegen Mitwirkungspflichten und sonstige gravierende Verstöße gegen Bestimmungen dieses Vertrags, der AB EPM und/oder der Marktregeln, insbesondere des Redispatch Implementation Guides. Ebenso bildet der Umstand, dass die aus dem Vertrag resultierenden Kosten nicht von E-Control Austria anerkannt werden, einen wichtigen Grund, der zu einer vorzeitigen Auflösung des Vertrags berechtigt.

3.3 Für APG bilden auch die nachstehenden Umstände einen wichtigen Grund, die zu einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages berechtigen:

- die Regulierungsbehörde spricht sich vor oder während der Wirksamkeit dieses Vertrages grundsätzlich gegen diesen Vertrag oder die AB EPM schriftlich aus, oder
- die Regulierungsbehörde verlängert nicht eine allenfalls nur befristet abgegebene Genehmigung, oder
- die Regulierungsbehörde stellt vor oder während der Wirksamkeit dieses Vertrages bestimmte Bedingungen, die im Widerspruch zu diesem Vertrag stehen oder die bisher noch nicht in dem Vertrag geregelt sind und die Vertragspartner erzielen binnen eines Monats ab der entsprechenden Mitteilung der Regulierungsbehörde und schriftlicher Information des anderen Vertragspartners durch den Vertragspartner, der Kenntnis von der Mitteilung erlangt hat, keine Einigung über die vertragliche Erfüllung dieser Bedingungen, um einen Fortbestand dieses Vertrages zu ermöglichen.

4 Allgemeine Vertragsbestimmungen

4.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags einschließlich allfälliger Nachträge rechtsunwirksam und/oder nichtig und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt.

Die Vertragspartner sind diesfalls vielmehr verpflichtet, die ungültige(n) und/oder nichtige(n) Bestimmung(en) durch (eine) im wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Gehalt gleichkommende rechtsgültige Bestimmung(en) zu ersetzen, die dem am nächsten kommt(en), was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.

Entsprechendes gilt für eventuell später auftretende Regelungslücken in diesem Vertrag, sowie für den Fall, dass nachträglich Anpassungsbedarf aufgrund erst in der Folge bekannt gewordener technischer und/oder wirtschaftlicher Erkenntnisse besteht.

4.2 Ausfertigung

Die Parteien unterfertigen diesen Vertrag handschriftlich oder mittels elektronisch qualifizierter Signatur (im Sinne von Art 28 eIDAS-Verordnung). Im Falle handschriftlicher Signatur, wird dieser Vertrag in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei jede Partei eine Ausfertigung erhält. Im Falle qualifizierter elektronischer Signatur ist das von allen Parteien signierte elektronische Dokument das Vertragsoriginal, das jede Partei auf elektronischem Wege erhält. Im Falle, dass die Parteien kombiniert handschriftlich und elektronisch signieren, werden die handschriftlichen Signaturen zuerst gesetzt. Dieses Dokument wird sodann eingescannt und von der anderen Partei elektronisch signiert. Das signierte elektronische Dokument bildet das Vertragsoriginal, das jede Partei auf elektronischem Wege erhält.

4.3 Anhang

Die diesem Vertrag angeschlossenen Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

Anlage 1: Kraftwerke und Spezifikation

Anlage 2: Kontakt- und Rechnungsadressen APG

Anlage 3: Kontakt- und Rechnungsadressen Anlagenbetreiber

Anlage 4: Tätigkeiten des Dienstleisters

Anlage 5: Unternehmensdatenstammbaum

Anlage 6: Erklärung zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungserklärung

Die Aktualisierung der Anhänge 1, 2, 3, 4 und 5 können – abweichend von den AB EPM – mittels E-Mail nach beidseitiger Bestätigung erfolgen.

Ort, Datum

Vor- und NACHNAME in Blockbuchstaben

Austrian Power Grid AG

Ort, Datum

Vor- und NACHNAME in Blockbuchstaben

Vertragspartner

Anlage 1: Vertragskraftwerke

1. Entgeltklasse I Wärmekraftwerke

	Einheit			
Name des Kraftwerksblocks	-			
EIC-Code				
Netzebene Strom	-			
Netzebene Gas				
Netzbereich Strom				
Netzbereich Gas	-			
Maximalleistung bei 0°C	MW			
Maximalleistung bei 10°C	MW			
Maximalleistung bei 20°C	MW			
Maximalleistung bei 30°C	MW			
Maximalleistung bei 40°C	MW			
Mindestleistung bei 20°C	MW			
Positiver Leistungsgradient bei Betrieb	MW/Min			
Negativer Leistungsgradient bei Betrieb	MW/Min			
Anfahr Leistungsgradient	MW/Min			
Abstell Leistungsgradient	MW/Min			
Zeit bis zum Erreichen der Maximalleistung (20°C) ab Anforderung (Kaltstart)	H			
Leistung (20°C), die nach 8 Stunden Vorlaufzeit ab Anforderung erreicht wird (Kaltstart)	MW			
Startdauer, d.h. Zeit zw. Anforderung und Synchronisierung (Kaltstart)	H			
Zeit bis zum Erreichen der Mindestleistung ab Anforderung (Kaltstart)	H			
Zeit bis zum Erreichen der Mindestleistung ab Anforderung (Warmstart)	H			
Mindesteinsatzzeit	H			
Mindesteinsatzzeit (warm)	H			

Mindeststillstandszeit	H			
Abschaltzeit (von Maximalleistung bis Stillstand)	H			
Abschaltzeit (von Minimalleistung bis Stillstand)	H			
Zeit bis zum Erreichen der Maximalleistung (nach KW-Einsatz und nach Ablauf der Mindeststillstandszeit, Warmstart)	H			
Kalt-Status ab welcher Stillstandsdauer kann von einem Kaltstart ausgegangen werden	H			
Maximale Zeit die Anlage auf Maximalleistung betrieben werden kann	H			
Wirkungsgrade (ca.)	%			
Emissionsfaktor	t CO ₂ / MWh			
Sonstige Kosten	€/MWh			
Sonstige Erlöse	€/MWh			

2. Entgeltklasse II Speicher

Name	Asset-ID	Engpassleistung	Netzebene Strom	Netzbereich Strom	Speicherinhalt	Verlustfaktor	Speicherzuordnung

3. Entgeltklasse III Dargebotsabhängige Erzeugung

Name	Asset-ID	Engpassleistung	Netzebene Strom	Netzbereich Strom	Vermarktungsart	Regelungsart

Die Vermarktungsart soll widerspiegeln, ob es ein Kraftwerk ist das

- eine Förderung gemäß ÖSG erhält
- eine Marktprämie gemäß EAG erhält

- oder sich über den Markt finanziert.

Die Regelungsart gibt wieder, inwiefern ein Zählpunkt oder eine Fahrplangruppe geregelt werden kann. Hier stehen die folgenden drei Regelungen zur Auswahl:

1. Sollwertvorgabe in MW
2. EIN/AUS
3. Fixe Regelpunkte (z.B.: 0%, 30%, 60% und 100%)

Anlage 1: Kontakt- und Rechnungsadressen APG

Für Mitteilungen (Höhere Gewalt etc.) werden bis auf weiteres folgende Ansprechstellen von APG benannt:

Ansprechstelle	für Mitteilungen über:
Austrian Power Grid AG Wagramer Straße 19, IZD Tower 1220 Wien Allgemeine E-Mail:	Sonstige Mitteilungen und Korrespondenz
APG Systembetrieb (USB) Operational Planning Telefon: (mit Aufzeichnung) E-Mail: Realtime Operations Telefon: + (mit Aufzeichnung) E-Mail:	EPM-Abrufe Primär Sekundär

Anlage 2: Kontakt- und Rechnungsadressen Anlagenbetreiber

Für Mitteilungen (Rechnungen, Bedarfsmeldungen/Fahrpläne, Höhere Gewalt etc.) werden bis auf weiteres folgende Ansprechstellen vonseiten Vertragspartner benannt:

Ansprechstelle	für Mitteilungen über:
	Rechnungen und Zahlungen
	Sonstige Mitteilungen und Korrespondenz
	Anforderung Engpassmanagementmaßnahmen Meldung von Fahrplänen Meldung von Störungen
Ansprechstelle Dienstleister	Mitteilungen gemäß Anlage 5

Anlage 4: Dienstleister

Im Folgenden werden die Aufgaben bzw. die Einbindung des Dienstleisters (*Name des Dienstleisters*) für APG dargestellt:

-

Im Folgenden werden die Aufgaben bzw. die Einbindung des Dienstleisters (*Name des Dienstleisters*) für den Anlagenbetreiber dargestellt:

-

Anlage 5:

Unternehmensdatenstammdatenblatt

Allgemeine Unternehmensdaten:

Firmenname _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Land _____

Firmenbuchnummer _____

UID-Nummer _____

Bankdaten:

Bank _____

IBAN _____

BIC _____

Gutschrifts-/Rechnungsversand:

E-Mail-Adresse _____

Ansprechpartner Buchhaltung:

APG:

Name:

Telefon:

E-Mail:

Anlagenbetreiber:

Name:

Telefon:

E-Mail:

Anlage 6

Erklärung Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung

Die Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung (UStBBKV), welche auf Umsätze ab 1.1.2014 anzuwenden ist, legt fest, dass bei Umsätzen aus Lieferungen von Gas und Elektrizität an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Gegenstände in deren Weiterlieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist, die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger geschuldet wird, wenn dieser Unternehmer ist (§1 iVm § 2 Abs. 2 UStBBKV).

VERTRAGSPARTNER	
Firma laut Firmenbuch	
Firmenbuchnummer	
Straße, Haus Nr. / <i>Street, Number</i>	
PLZ, Ort / <i>Postal code, City</i>	

Hiermit erklären wir bis auf Widerruf, dass wir

- ☐ Wiederverkäufer im Sinne des § 2 Abs. 2 UStBBKV sind;
☐ nicht Wiederverkäufer § 2 Abs. 2 UStBBKV sind;

..... Unterschrift/en der zeichnungsberechtigten Person/en <i>Signature/s of the authorised signatory/signatories</i>	